

► Wirtschaftlichkeit

Rückgabe der Zulassung: (Erstem) Anwalt steht keine Vergütung zu

| Der Prozessgegner muss die Kosten für mehrere Anwälte nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO nur insoweit erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste (OVG Lüneburg 7.10.20, 8 OA 116/20, Abruf-Nr. 228519). |

Liegt ein Fall vor, in dem eine Prozesspartei von verschiedenen Prozessbevollmächtigten vertreten worden ist, kann der „neue“ Rechtsanwalt noch einmal dieselben Gebühren verdienen, die bereits ein anderer Rechtsanwalt in derselben Sache verdient hat. Diese Frage aus dem Vergütungsverhältnis ist aber von der Erstattungsfähigkeit zu unterscheiden: Hier ist zu fragen, ob die Partei oder – ihr zurechenbar – den Anwalt ein Verschulden an dem Anwaltswechsel trifft. Zusätzlich darf zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme der notwendige Wechsel der Bevollmächtigten nicht absehbar gewesen sein.

MERKE | Wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Anwalts sind kein Grund i. S. v. § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO für die Aufgabe der Zulassung. Der Anwalt muss vielmehr die für die Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs erforderliche Leistungsfähigkeit sicherstellen (BGH MDR 12, 1436). Sonst ist dieser erste Anwalt aus Haftungsgründen nicht zu vergüten. Insoweit besteht auch kein Erstattungsanspruch.

► Leserforum

Interessenkollision: Gibt es ein Clearingverfahren der Kammer?

| **FRAGE:** *Gibt es eine Art Clearingverfahren, in dem die RAK entscheidet, ob eine Interessenkollision (vgl. AK 22, 25) vorliegt oder nicht?* |

ANTWORT von RA Dr. Achim Zimmermann (Hannover): Nein. Allerdings steht jedem Rechtsanwalt die Möglichkeit offen, sich für einen Rat an die für ihn zuständige RAK zu wenden. Denn der Gesetzgeber verpflichtet die Kammern, ihre Mitglieder in Fragen des Berufsrechts zu beraten (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Der Rechtsanwalt sollte hierzu dem Kammervorstand eine so konkret wie mögliche Anfrage – mit detaillierter Konstellation, aber mit anonymisierten Personenbezeichnungen – stellen. So ist sichergestellt, dass der Rechtsanwalt eine Antwort erhält, die auf seinen Fall zutrifft. Die RAK wird – meist innerhalb von ein bis zwei Wochen – schriftlich antworten. Muss es schneller gehen, kann der Anwalt zunächst um eine telefonische Beratung (mit anschließender schriftlicher Bestätigung durch die RAK) ersuchen.

Wirft der Mandant oder die Gegenseite dem Anwalt vor, dass er widerstrebende Interessen vertritt und teilt der Anwalt diese Ansicht nicht, steht ihm ein weiterer Weg zu: die Einleitung des sog. Selbstreinigungsverfahrens nach § 123 BRAO. Der Rechtsanwalt beantragt hierbei, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen sich einzuleiten. In diesem Verfahren kann er darlegen, dass der berufsrechtliche Vorwurf gegen ihn nicht zutrifft. Allerdings sollte sich der Anwalt vor diesem Schritt zu 100 Prozent sicher sein, dass die Vorwürfe haltlos sind.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 228519

Vergütungs- und Erstattungsrecht sind „zwei paar Stiefel“

Zuständige RAK kann um konkreten Rat gebeten werden

Es gibt u. U. auch das Selbstreinigungsverfahren nach § 123 BRAO